

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Geschichtliches. Staatsgebiet.** Bis zum Jahre 1640 war die Grafschaft Schaumburg im Westfälischen Kreise, welche von der Grafschaft Ravensberg, den Fürstenthümern Minden und Calenberg und der Grafschaft, dem jetzigen Fürstenthume, Lippe umgrenzt wurde, ungetheilt unter der Landeshoheit der Grafen von Schaumburg. Während ihrer Regierung erwarben diese Grafen die Grafschaft Holstein, das Herzogthum Schleswig, die Grafschaft Sternberg, sowie die Herrschaften Gehmen und Bergen; nach und nach verloren sie diese Länder wieder. Im Jahre 1640 erlosch der Schaumburgische Mannsstamm mit dem Grafen Otto V., die Grafschaft Schaumburg wurde getheilt.

Drei Aemter, Lauenau, Bokeloh und Mesmerode, sowie die Voigtei Lachem und einen Theil der Voigtei Fischbeck erhielt der Herzog von Braunschweig-Lüneburg als Lehnsherr, in Folge Vergleichs; von dem übrigen Gebiete fiel die eine Hälfte an Hessen mit den Aemtern Schaumburg, Rodenberg und einem Theil des Amtes Sachsenhagen, die andere westliche Hälfte mit den Aemtern *Bückeburg*, *Arensburg*, *Stadthagen*, *Sagenburg* und dem übrigen Theile des Amtes Sachsenhagen bildete den Schaumburg-Lippischen Antheil. Die über diese Theilung geschlossenen Verträge vom 9. Juli 1647 wurden im Westfälischen Frieden, sowohl in dem zu Osnabrück als in dem zu Münster errichteten Friedensinstrumente, bestätigt. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe umfaßt noch heute das durch jenen Vergleich festgestellte Gebiet, abgesehen von unbedeutenden Veränderungen, welche durch Grenzregulirung eingetreten sind. Dieses Staatsgebiet ist untheilbar und unveräußerlich und bedarf eine Veränderung der bestehenden Grenzen der Genehmigung des Landtages.
